



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

An Regierungspräsidien
Stuttgart, Karlsruhe,
Freiburg, Tübingen,
jeweils Referate 46

Stuttgart 02.06.2015

Name Ulrich Wild

Durchwahl 0711-231-5663

E-Mail Ulrich.Wild@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 52-3861.6-02/33


(Bitte bei Antwort angeben!)

Innenministerium Ref. 31, 34, 42, 43

MVI Ref. 31

TÜV Süddeutschland
TP für den Kfz-Verkehr
Postfach 13 80
70774 Filderstadt

TÜV Süddeutschland
Feuerwehrprüfstelle
Postfach 1380
70774 Filderstadt

 **Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO zum Einsatz von Leuchtfarben oder rückstrahlenden Mitteln zur Gestaltung eines „Signalbilds“ dienstlicher Einsatzfahrzeuge solcher Institutionen, die gemäß § 52 Abs. 3 StVZO zum Führen von Sondersignal an ihren Fahrzeugen berechtigt sind**

Dieser Erlass ersetzt den Erlass des früheren UVM vom 28.11.2003 mit Az. 37-3861.6-02/33 mit pauschaler Ausnahmegenehmigung, der aufgehoben wird. Nachstehende Regelungen gelten spätestens ab 01.Juli 2015 für die Erstgenehmigung neuer Fahrzeuge sowie für Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO an danach neu ausgestatteten gebrauchten Fahrzeugen.

1. Grundlagen

Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr unterliegen generell den Vorschriften der EG-FGV bzw. der StVZO, insbesondere deren § 16. Nach § 49a StVZO dürfen an Fahrzeugen nur die in der StVZO, im EU-Recht oder anderen einschlägigen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein, was Vorrang vor möglichen nationalen oder internationalen Normen oder anderen Festlegungen hat. Von den Vorschriften abweichende, nicht ausnahmegenehmigte Ausstattungen sind nicht zulässig. Als lichttechnische Einrichtungen gelten auch Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel.

Derzeit existieren nur in § 53 Abs. 10 StVZO einschlägige Vorgaben über Leuchtstoffe oder rückstrahlende Mittel zur Gestaltung eines normierten „Signalbilds“ für dienstliche Einsatzfahrzeuge solcher Institutionen, die gemäß § 52 Abs. 3 StVZO zum Führen von Sondersignal bestehend aus Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn an ihren Fahrzeugen berechtigt sind.

Manche Normen (DIN, EN oder ISO) fordern oder ermöglichen eine Kenntlichmachung dieser Einsatzfahrzeuge bestimmter Institutionen (z.B. Feuerwehren) mit Leuchtstoffen oder rückstrahlenden Mitteln (z.B. Leuchtfarben, Reflexfolien). Gleiches beinhalten Richtlinien oder abgestimmte Festlegungen von zuständigen Bundes- oder Landesbehörden für Einsatzfahrzeuge (z.B. Bundespolizei, Länderpolizeien, Rettungsdienste, Zoll, Bundesamt für Güterverkehr, Katastrophenschutz, Technisches Hilfswerk, Bundeswehr).

Nach derzeit geltenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) sind für solche Einsatzfahrzeuge bei Abweichungen von § 53 Abs. 10 StVZO Einzelausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO von § 49a zur Ausrüstung mit Leuchtstoffen oder rückstrahlenden Mitteln erforderlich.

2. Ausnahmegenehmigung

Zur Verwaltungsvereinfachung und einheitlichen Handhabung erteilt das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur des Landes Baden-Württemberg unter dem Vorbehalt

des Widerrufs, der Änderung oder Ergänzung folgende allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO von § 49a in Verbindung mit § 53 Abs. 10:

Im Bereich des Landes Baden-Württemberg zugelassene dienstliche Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz oder zugelassenen Rettungsdiensten, die gemäß § 52 Abs. 3 und § 55 Abs. 3 StVZO zum Führen von Sondersignal bestehend aus Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn an ihren Fahrzeugen berechtigt sind, dürfen abweichend von § 49a StVZO in Verbindung mit § 53 Abs. 10 zur Gestaltung eines normierten „Signalbilds“ nach Maßgabe des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur im Benehmen mit den anderen fachlich zuständigen obersten Landesbehörden zusätzlich mit Leuchtstoffen und / oder rückstrahlenden Mitteln (z.B. Leuchtfarben, Reflexfolien) entsprechend einschlägigen Normen, Richtlinien oder abgestimmten Festlegungen ausgestattet sein.

Dies gilt unter folgenden Bedingungen:

1. Das markierte Fahrzeug muss ein dienstliches Einsatzfahrzeug einer Institution sein, die gemäß § 52 Abs. 3 und § 55 Abs. 3 StVZO zum Führen von Sondersignal bestehend aus Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn an ihren Fahrzeugen berechtigt ist und darf ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden;
2. einschlägige Normen, Richtlinien oder abgestimmte Festlegungen von zuständigen Bundes- oder Landesbehörden müssen verbindlich oder optional eine definierte Ausrüstung mit bestimmten Leuchtstoffen oder rückstrahlenden Mitteln fordern bzw. ermöglichen;
3. die für die Fahrzeuggenehmigung (EG-FGV, StVZO) in Baden-Württemberg jeweils zuständige oberste Landesbehörde (MVI) muss einer Anwendung der einschlägigen Normen, Richtlinien oder abgestimmten Festlegungen im Benehmen mit den anderen fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Lan-

desbehörden allgemein zugestimmt haben;

4. durch die Fahrzeugart, die Beschaffenheit und Gestaltung muss ein eindeutiges Signalbild für andere Verkehrsteilnehmer gegeben sein, das den Verwendungszweck des Einsatzfahrzeugs klar definiert;
5. die berechnigte Institution ist durch deutliche Fahrzeugbeschriftung anzugeben;
6. die Verwendung von Leuchtstoffen und rückstrahlenden Mitteln darf vorgeschriebene Kennzeichnungen (z.B. Konturmarkierung) nicht ersetzen oder beeinträchtigen, falls dies nicht ausdrücklich zugelassen wird;
7. durch die (maßvolle) Verwendung von Leuchtstoffen und rückstrahlenden Mitteln darf keine Gefährdung oder Belästigung von Verkehrsteilnehmern entsprechend § 30 StVZO erfolgen;
8. die Kennzeichnungsart sowie die Legitimation muss sich aus der in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Fahrzeugart, dem darin genannten gemäß § 52 Abs. 3 StVZO berechtigten Fahrzeughalter (auch bei Leasing-Fahrzeugen) und dem Einsatzzweck ergeben; ein Eintrag in die Fahrzeugpapiere muss erfolgen;
9. im Technischen Gutachten zur Erteilung der Fahrzeuggenehmigung („Betriebserlaubnis“) muss der amtlich anerkannte Sachverständige die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs nach EG-FGV bzw. StVZO und die Eignung nach einschlägiger Norm oder Richtlinie sowie die norm-, richtlinien- oder abstimmungskonforme Anbringung bzw. Beschaffenheit der Leuchtstoffe oder rückstrahlenden Mittel ausdrücklich bestätigen und die zutreffende Grundlage der Ausnahme nennen.

10. Die Leuchtstoffe oder rückstrahlende Mittel sind zu entfernen oder unwirksam zu machen, falls das Fahrzeug an unberechtigte Fahrzeughalter weitergegeben wird oder nicht mehr als dienstliches Einsatzfahrzeug verwendet wird.

3. Zusätze

Diese Genehmigung ersetzt Einzelausnahmegenehmigungen für die betroffenen Fahrzeuge, so lange sie von berechtigten Institutionen als dienstliche Einsatzfahrzeuge verwendet werden. Sie dürfen bedarfsweise auch in anderen Ländern verkehren. Die Möglichkeit von Einzelausnahmegenehmigungen bei begründeter Erfordernis bleibt unberührt.

Für die Fahrzeugpapiere wird folgender Eintrag vorgeschlagen:

“Allgem. Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO von § 49a erteilt am 02.06.2015 vom MVI Ba-Wü mit Az. 52-3861.6-02/33 für Signalbild mit Leuchtstoffen oder rückstrahlenden Mitteln gemäß (<Grundlage angeben>)“.

gez. U. Wild



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

An Regierungspräsidien
Stuttgart, Karlsruhe,
Freiburg, Tübingen,
jeweils Referate 46

Innenministerium Ref. 31, 34, 42, 43

MVI Ref. 31

TÜV Süddeutschland
TP für den Kfz-Verkehr
Postfach 13 80
70774 Filderstadt

TÜV Süddeutschland
Feuerwehrprüfstelle
Postfach 1380
70774 Filderstadt

Stuttgart 02.06.2015

Name Ulrich Wild

Durchwahl 0711-231-5663

E-Mail Ulrich.Wild@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 52-3861.6-02/33

(Bitte bei Antwort angeben!)

Die StVZO und EG-FGV ergänzende Beschaffenheitskriterien für in Baden-Württemberg zugelassene Einsatzfahrzeuge der BOS-Organisationen

Erlass des MVI vom 02.06.2015 mit Az. 52-3861.6-02/33 über die „Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO zum Einsatz von Leuchtfarben oder rückstrahlenden Mitteln zur Gestaltung eines „Signalbilds“ dienstlicher Einsatzfahrzeuge solcher Institutionen, die gemäß § 52 Abs. 3 StVZO zum Führen von Sondersignal an ihren Fahrzeugen berechtigt sind“.

Für in Baden-Württemberg zugelassene Einsatzfahrzeuge der BOS-Organisationen („Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“) gelten ergänzend zu den Vorschriften der StVZO und der EG-FGV folgende Beschaffenheitskriterien für besondere Ausstattung und Kenntlichmachung, die auch die Gewährung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO regeln. Diese Neufassung ersetzt ab 02. Juni 2015 alle einschlägigen früheren Erlasse (u.a. UVM vom 9.5.2000 mit Az. 3-3861.5-1/410, vom 28.11.2003 mit Az. 37-3861.6-02/33 und vom 23.9.2004 mit Az. 37-3861.5-1/410 sowie IM vom 15.2.2010 mit Az. 74-3861.6-02/33 sowie MVI vom 8.11.2013 mit Az. 5-3861.5-1/410 und vom 20.02.2014 mit Az. 52-3861.6-02/33), die aufgehoben werden.

Als Basis dient der im obigen Bezug genannte neue Erlass des MVI vom 02.06.2015.

1. Allgemeine Bestimmungen

Alle Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr unterliegen den Vorschriften der EG-FGV bzw. der StVZO, insbesondere deren § 16. Nach den Vorschriften in § 49a StVZO dürfen an Fahrzeugen nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein, was Vorrang vor möglichen nationalen oder internationalen Normen oder anderen Festlegungen hat. Von den Vorschriften abweichende, nicht ausnahmegenehmigte Ausstattungen sind nicht zulässig. Dies gilt sowohl für fest angebrachte als auch für abnehmbare lichttechnischen Einrichtungen und beinhaltet auch Vorgaben aus anderen Rechtsgebieten (z.B. Reflextafeln nach PBefG, GGVSEB, KrWG, AbfVerbrG). Im Sinne der StVZO sind Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel (Reflektoren, Leuchtfarben, Reflexfolien, Reflexmarkierungen und/oder Warnflächen) ebenso lichttechnische Einrichtungen wie beispielsweise Rückstrahler, Scheinwerfer, Leuchten oder Blinkleuchten einschließlich „Rundumkennleuchten“. Sämtliche optischen und akustischen Signaleinrichtungen oder Reflexmarkierungen sind bauartgenehmigungspflichtig gemäß § 22a StVZO oder EU- bzw. ECE-Vorschriften oder müssen den Vorgaben aus anderen Rechtsgebieten entsprechen. **Einsatzfahrzeuge müssen ein leicht erkennbares „Signalbild“ aufweisen, das neben der Fahrzeugart den Einsatzzweck und die Institution klarstellt, damit seitens der anderen Verkehrsteilnehmer die einschlägigen Verhaltensvorschriften der StVO beachtet werden können und die Akzeptanz für etwaige Sonderrechte erhalten bleibt.**

In der StVZO sind die Ausrüstung und Beschaffenheit für blaues Blinklicht, rotes Blinklicht-Anhaltesignal, Leuchtschriften, gelbes Blinklicht, gelbes Blinklicht-Heckwarnsystem, Reflexmarkierungen (z.B. „Konturmarkierung“), Einsatzhorn, Anhaltehorn („Yelp-Signal“) definiert. In der StVO sind die originären Voraussetzungen und (korrespondierenden) Verhaltensvorschriften für alle Verkehrsteilnehmer enthalten. Somit sind die Vorschriften u.a. der §§ 51a Abs. 4, 52, 53 Abs. 10 und 55 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO, Stand August 2013) und der §§ 35, 36 Abs. 5 und 38 Straßenverkehrsordnung (StVO, Stand April 2013) neben den allgemeinen Vorschriften der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV, Stand 19.10.2012) stets zu beachten.

2. Sondersignal bestehend aus Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn

2.1 Zum Anbau von Sondersignaleinrichtungen an Einsatzfahrzeugen bestehen derzeit keine verbindlichen internationalen Vorschriften (z.B. in ECE-R 48). Die Beschaffenheit einzelner Signaleinrichtungen ist durch nationale oder internationale Vorschriften bestimmt, wie z.B. in § 22a StVZO für das Einsatzhorn oder in ECE-R 65 für Kennleuchten für blaues oder gelbes Blinklicht.

Deshalb sind für den Anbau, die Beschaffenheit, die Wirksamkeit und den Betrieb von Sondersignaleinrichtungen bestehend aus Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn an in Deutschland zugelassenen

Einsatzfahrzeugen die Bestimmungen der deutschen Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) und der hierzu ergangenen amtlichen Richtlinien verbindlich, die internationale Genehmigungen optional zulassen können. Einschlägige nationale oder internationale Normen sollen angewendet werden, sofern diese den Vorschriften nicht widersprechen oder Ausnahmen erteilt sind.

2.2 Gemäß § 38 StVO ist blaues Blinklicht an Einsatzfahrzeugen gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern sowohl als Warnsignal z.B. an Einsatzstellen als auch als Bestandteil des Vorrang-Sondersignals bei Einsatzfahrten bestimmt. Sondersignal bestehend aus blauem Blinklicht und Einsatzhorn ist deshalb nach den §§ 52 Abs. 3 und 55 Abs. 3 StVZO ausschließlich den (Dienst-) Einsatzfahrzeugen bestimmter Institutionen vorbehalten. Unzulässige Anbringung von festem oder abnehmbarem Sondersignal an nichtberechtigten Fahrzeugen - insbesondere Privatfahrzeugen - sowie dessen missbräuchliche Nutzung sind gemäß § 49a StVZO und § 38 StVO verboten.

2.3 Automatisch dauerblinkende Fern-, Abblend- oder Nebelscheinwerfer sind auch zusammen mit dem Sondersignal nicht zulässig. Ein Blinken dieser Einrichtungen darf nur als manuell zu betätigende „Lichthupe“ möglich sein. Scheinwerfersysteme sind hierfür weder bauartgenehmigt noch ausgelegt. Weiterhin wären sowohl Blendung als auch Fehlinterpretation von anderen Verkehrsteilnehmern möglich (vgl. § 16 StVO). Ausnahmen werden nicht gewährt. (Anm.: Abweichungen in einigen Bundesländern.)

2.4 Bei allen gemäß § 52 Abs.3 StVZO Sondersignalberechtigten Fahrzeugen sowie bei Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO zum Führen von Sondersignal müssen als Sondersignal stets Kennleuchten für blaues Blinklicht und das Einsatzhorn gemäß § 55 Abs. 3 vorhanden sein. Das Einsatzhorn darf nur in Verbindung mit dem blauen Blinklicht nutzbar sein. Bedienvorschrift in § 38 StVO beachten.

2.5 Sind im Kraftfahrzeug als Einsatzhorn gemäß § 55 Abs. 3 StVZO bauartgenehmigte Anlagen unterschiedlicher technischer Bauart eingebaut (z.B. elektrisches Einsatzhorn und Drucklufthorn), so müssen diese so geschaltet sein, dass wahlweise jeweils nur eine Anlage aktivierbar ist. Ein Synchronbetrieb verschiedener Mehrklangeinrichtungen ist unzulässig.

2.6 Blaue Blinkleuchten allgemein (Rundumkennleuchten, Richtungsblitzleuchten)

- Die Rundum-Erkennbarkeit der blauen Blinkleuchten eines Einsatzfahrzeugs ist zur optimalen Absicherung anzustreben. Hierfür sind Rundumkennleuchten zu bevorzugen. Siehe hierzu neues (beschlossenes, aber bislang unveröffentlichtes) Merkblatt vom 14.11.2014 (EMail MVI vom 10.12.2014, ersetzt Veraltetes im VkB1. 1970 S. 336).

- Beim Einschalten müssen alle blauen Blinkleuchten zunächst automatisch aktiviert sein, am Fahrzeugheck angebrachte blaue Blinkleuchten können danach bedarfsweise separat abschaltbar sein.

- Nach § 30 StVZO ist eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder eine Blendung des Fahrers durch geeigneten Anbau der blauen Blinkleuchten zu vermeiden, was auch unnötige Überzahl ausschließt, Vorgaben der Bauartgenehmigungen sind zu beachten.
- Blinkleuchten mit programmierbarer Lichtfarbe insbesondere in LED-Ausführung müssen fest auf die in ihrer Bauartgenehmigung festgelegte Lichtfarbe eingestellt sein und dürfen nur mit blauem oder gelbem Blinklicht vorschriftenkonform an den berechtigten Einsatzfahrzeugen verwendet werden.
- Auch für Einsatzzwecke bestimmte Abrollbehälter oder Anhänger können mit blauen Blinkleuchten ausgestattet werden, wenn sie die blauen Blinkleuchten des Einsatzfahrzeugs verdecken. Diese dürfen nur mit den blauen Blinkleuchten des Zugfahrzeugs aktivierbar sein. Für Anhänger ist hierbei eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erforderlich mit der Auflage: „Mitführen nur hinter anderssignalberechtigten Zugfahrzeugen nach § 52 Abs.3 StVZO“.
- Fahrzeuge, die nicht als Einsatzfahrzeuge eingesetzt werden, sollten kein Sondersignal führen, um Irritationen oder Missbrauch zu vermeiden (z.B. Jugendfeuerwehren, Spielmannszüge oder Spezialfahrzeuge wie Stapler oder Kehrmaschinen).

2.7 Kennleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung - „Richtungsblitzleuchten“ - sind nach Vorgaben des § 52 Abs. 3 StVZO und unter Beachtung ihrer Bauartgenehmigung nur nach vorne oder hinten gerichtet zulässig und an mehrspurigen Kraftfahrzeugen nur in Verbindung mit Rundumkennleuchten. Paarweise verwendete Richtungsblitzleuchten müssen möglichst symmetrisch angeordnet sein und synchron blinken, sie dürfen nur mit den Rundumkennleuchten schaltbar sein. Analoges kann in besonderen Anwendungsfällen für gelbe Blinkleuchten an den in § 52 Abs. 4 StVZO genannten Fahrzeugen angewandt werden. Unter Berücksichtigung der richtungsgebundenen Lichtabstrahlung blauer Richtungsblitzleuchten ist deren Anzahl auf das für die Rundum-Sichtbarkeit notwendige Mindestmaß zu beschränken. Eine parallele Verwendung blauer Rundum-Kennleuchten und blauer Richtungsblitzleuchten in gleicher Haupt-Abstrahlrichtung ist zu vermeiden. Dies gilt nicht bei etwaiger temporärer Verdeckungsmöglichkeit an Einsatzstellen sowie für die in § 52 Abs. 3 StVZO erlaubten, nach vorn wirkenden blauen Zusatz-Frontblitzleuchten in bauartgenehmigter Ausführung.

Blaue Richtungsblitzleuchten hinter Frontscheiben von Kfz:

- Nach vorn wirkende Richtungsblitzleuchten zum Einbau hinter der Frontscheibe dürfen nur in Sonderfällen mit einer Ausnahmegenehmigung an ausdrücklich legitimierten Einsatzfahrzeugen geführt werden.
- Sie dürfen stets nur mit (gegebenenfalls abnehmbaren) blauen Rundumkennleuchten eingesetzt werden.
- Der Fahrer darf durch das blaue Blinklicht nicht gestört werden und der (Unfall-) Insassenschutz muss beachtet werden.

-Die stets nötige Ausnahmegenehmigung muss in Absprache mit dem MVI erfolgen und bedarf besonderer Begründung. Falls keine Bauartgenehmigung vorliegt, muss die positive Begutachtung einer amtlich anerkannten Lichttechnischen Prüfstelle vorhanden sein.

2.8 Blaue und / oder gelbe Blinkleuchten (Rundumkennleuchten)

- Fahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehr gemäß § 35 StVO eingesetzt, aber nicht für Alarmfahrten geeignet sind (Stapler, Kehrmaschinen) sollten bedarfsweise mit gelben Blinkleuchten anstatt Sondersignal ausgerüstet werden.
- Gemäß § 38 StVO sind blaue Blinkleuchten an Einsatzfahrzeugen gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern sowohl als Warnsignal z.B. an Einsatzstellen als auch als Bestandteil des Vorrang-Sondersignals bei Einsatzfahrten bestimmt. Da eine gleichzeitige Ausstattung mit blauen und gelben Blinkleuchten in der StVZO nicht vorgesehen und grundsätzlich unnötig ist, kann nur in besonders begründeten Einzelfällen bei „dualem“ Einsatzprofil eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO von § 49a zum Führen von blauen und gelben Blinkleuchten erteilt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass nur die blauen oder die gelben Blinkleuchten aktivierbar sind. Das Einsatzhorn darf nur zusammen mit den blauen Blinkleuchten aktivierbar sein. Zur Information der Ausnahmegenehmigungsbehörden muss der amtlich anerkannte Sachverständige die Erfüllung der Anbau-, Beschaffenheits- und Schaltbedingungen im technischen Gutachten für das Fahrzeug ausdrücklich bestätigen.
- Zur besseren Sicherheit können an Einsatzfahrzeugen zusätzliche bauartgenehmigte Fahrtrichtungsanzeiger in hochgesetzter Anbaulage paarweise angebracht sein, die insbesondere die Wirksamkeit des Warnblinklichts erhöhen.

3. rotes Blinklicht

Im öffentlichen Straßenverkehr ist rotes Blinklicht an Fahrzeugen verboten mit Ausnahme des (neuen) Anhaltesignals an den in § 52 Abs. 3a StVZO exakt genannten Fahrzeugen und des „Notbremssignals“ nach ECE-R 48. Zur optionalen Kenntlichmachung von Technischen Einsatzleitungen können rote Blinkleuchten an Einsatzleitfahrzeugen stationär an Einsatzstellen angebracht werden, die aber sonst entfernt sein müssen. Früher genehmigte fest angebrachte rote Blinkleuchten müssen außerhalb der Einsatzstellen abgedeckt werden. Ausnahmen werden nicht gewährt.

4. Zusätzliche Heckwarnsysteme mit gelben Blinkleuchten an Einsatzfahrzeugen

Heckwarnsysteme mit gelben Blinkleuchten dürfen an neuen Einsatzfahrzeugen mit Erstzulassung ab 1.1.2014 nur noch nach den Vorschriften des § 52 Abs. 11 StVZO ausgeführt sein. Ausnahmen werden nicht (mehr) erteilt.

5. Reflexmarkierungen (Leuchtfarben und reflektierende bzw. fluoreszierende Folien)

5.1 Gemäß § 53 Abs. 10 StVZO dürfen alle in § 52 Abs. 3 genannten Einsatzfahrzeuge mit reflektierenden Materialien gekennzeichnet sein, deren Beschaffenheit den Anforderungen von ECE-R 104 entsprechen muss. Nach ECE-R 48 ist eine Konturmarkierung für Fahrzeuge der Klassen N2 über 7,5 t Höchstmasse, N3, O3 und O4 gefordert, deren Beschaffenheit der ECE-R 104 entsprechen muss und deren Gestaltung der Fahrzeugbauart entsprechen darf. Die Konturmarkierung darf nur in folgenden Farben ausgeführt sein: Fahrzeugfront weiß, Fahrzeugheck rot oder gelb, Fahrzeugseiten weiß oder gelb. Der Reflexionsgrad der primär als Konturmarkierung oder bauartbedingt als Linienmarkierung (eine horizontale Reflex-Linie) anzubringenden Reflexfolien muss Klasse C entsprechen und damit stets stärker reflektieren als etwaige ergänzend und in beliebigen Farben zugelassene Linien, Beschriftungen, Bilder, Symbole oder Hintergründe (Klasse D/E), dies gilt auch sinngemäß für alle nachstehend alternativ zugelassenen Markierungen.

5.1.1 Gemäß § 51a Abs. 4 StVZO dürfen alle Fahrzeuge beidseitig mit je einem horizontalen Streifen aus gelber Reflexfolie markiert sein, die den Anforderungen von ECE-R 104 entsprechen muss.

5.1.2 Gemäß § 52 Abs. 10 StVZO dürfen alle Krankentransport- oder Rettungsdienst-Einsatzfahrzeuge mit einem horizontal umlaufenden Streifen in Leuchttrot nach DIN 6164 Teil 1 markiert sein.

5.2 In Baden-Württemberg zugelassene und gemäß § 52 Abs. 3 StVZO sondersignalberechtigte Einsatzfahrzeuge der BOS-Organisationen dürfen entsprechend dem Erlass des ba-wü Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (MVI) vom 02.06.2015 mit Az. 52-3861.6-02/33 über die „Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO zum Einsatz von Leuchtfarben oder rückstrahlenden Mitteln zur Gestaltung eines „Signalbilds“ dienstlicher Einsatzfahrzeuge solcher Institutionen, die gemäß § 52 Abs. 3 StVZO zum Führen von Sondersignal an ihren Fahrzeugen berechtigt sind“ nach Maßgabe des MVI im Benehmen mit dem Innenministerium zur Gestaltung eines normierten „Signalbilds“ zusätzlich mit Leuchtstoffen und / oder rückstrahlenden Mitteln (z.B. Leuchtfarben, Reflexfolien) entsprechend einschlägigen Normen, Richtlinien oder abgestimmten Festlegungen wie folgt ausgestattet sein. Dabei muss die Einsatzinstitution bzw. der Einsatzzweck stets deutlich am Fahrzeug angegeben sein, dies kann (auch stark) reflektierend erfolgen. Diese Regelungen gelten spätestens ab 01. Juli 2015 für die Erstgenehmigung neuer Fahrzeuge sowie für Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO an danach neu ausgestatteten gebrauchten Fahrzeugen.

5.2.1 Alle ba-wü Einsatzfahrzeuge dürfen in Anlehnung an die Bestimmungen in Nr. 5.1 auch an der Fahrzeugfront mit einer möglichst niedrig horizontal angebrachten, durchgehenden oder unterbrochenen Strei-

fenmarkierung aus bauartgenehmigter weißer Reflexfolie Klasse C gemäß ECE-R 110 gekennzeichnet sein, was zur ergänzenden Absicherung an der Einsatzstelle dienen soll.

5.2.2 Ba-Wü Polizei-Einsatzfahrzeuge dürfen mit Leuchtfarben, Reflexfolien, Reflexmarkierungen und/oder Warnflächen gekennzeichnet sein gemäß der „Anordnung des Innenministeriums zur Farbgebung von Funkstreifenwagen der Polizei des Landes Baden-Württemberg“ (AnO-IM-Farb-Fustw-PolBW) vom 18.07.2013 mit Az.: 3-0251.0/362.

5.2.3 Ba-Wü Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge dürfen mit Leuchtfarben, Reflexfolien, Reflexmarkierungen und/oder Warnflächen gekennzeichnet sein wie folgt.

Hinweis: Die Norm EN 1846-2 beschreibt europäisch einheitlich allgemeine Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge ohne exakte Beschreibung der äußeren „Signalbilder“, da diese in den EU-Staaten divergieren. DIN 14502-3 präzisiert diese „Farbgebung und besondere Kennzeichnung“ für in Deutschland zugelassene Feuerwehrfahrzeuge. Optional werden hierzu von der StVZO abweichende Leuchtfarben, reflektierende oder fluoreszierende Elemente empfohlen. Dies sind nach § 49a Abs. 1 StVZO lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen, die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 benötigen.

5.2.3.1 Zulässig ist am gesamten Fahrzeug eine flächige reflektierende Grund-Farbgebung nach Norm 14502-3 (Stand Februar 2009) dort Nr. 3.1.1 in rot-weiß.

5.2.3.2 Zulässig sind am Fahrzeugheck reflektierende Warnflächen nach Norm 14502-3 (Stand Februar 2009) dort Nr. 3.1.5, wenn:

5.2.3.2.1 die Warnmarkierungen hinsichtlich ihrer Struktur und Anbringung in Anlehnung an die Vorgaben der DIN 30710 (Stand März 1990) als gleichmäßige Warnschraffur jeweils unter 45 Grad zum Eck abfallend möglichst symmetrisch angebracht sind und

5.2.3.2.2 die Warnmarkierungen am jeweiligen Fahrzeug einheitlich in zweifarbiger Kombination rot-weiß oder rot-gelb gemäß einschlägigen Normen oder ECE-Reglungen ausgeführt sind.

5.2.3.3 Bei vollflächiger Heck-Markierung kann dort die vorgeschriebene Konturmarkierung entfallen.

5.2.3.4 Bei Farbwahl Rot-Gelb dürfen unter Beachtung der Anbringungsangaben für Kontur- oder Linienmarkierung in ECE-R 48 hinsichtlich Beschaffenheit und Farben alternativ auch die für französische Einsatzfahrzeuge amtlich zulässigen reflektierenden bzw. fluoreszierenden Kennzeichnungselemente (Prüfzeichen u.a. TPESC-B 13223) am ganzen Fahrzeug einschließlich Heck-Warnflächen verwendet werden (vgl. NF S 61-503 v. 04/2011 - „Signalisation Complémentaire“).

5.2.3.5 Alle Markierungen dürfen nur mit nachweislich normgerechten oder nach ECE-R 104 bauartgenehmigten Reflexfolien oder nach vorgenannter französischer Vorschrift erfolgen. Dies ist durch Prüfzeichen auf der Markierung oder ausnahmsweise durch nachvollziehbare einschlägige Herstellernachweise zu belegen. Die Herstellernachweise müssen eine Beurteilung analog ECE-R 104 nach Anlage 7 der Farbwerte und nach Anlage 8 der min./max. Reflexionswerte ermöglichen, wobei geringe Abweichungen tolerierbar sind. Tragen bestimmte Formate geprüfter Folien herstellerseitig kein Prüfzeichen, ist im Einzelfall ein direkter Beschaffenheits-, Farb- und Reflexions-Vergleich mit angebrachten prüfzeichenbeschrifteten Folien zulässig. Die in Nr. 5.1 geforderten Abstufungen der Reflexionsgrade sind stets sinngemäß zu beachten. Diese Nachweise sollten auch für die periodische Fahrzeugüberwachung nach § 29 StVZO aufbewahrt werden.

5.2.4 Ba-Wü Rettungsdienst-Einsatzfahrzeuge dürfen am Fahrzeugheck mit Leuchtfarben, Reflexfolien, Reflexmarkierungen und/oder Warnflächen gekennzeichnet sein nach vorstehenden Nummern 5.2.3.2 bis 5.2.3.5.

5.3 Eine zusätzliche Heckabsicherung schwerer (Einsatz-) Fahrzeuge mit rechteckigen, reflektierenden bzw. fluoreszierenden rot-gelben Tafeln nach den Bestimmungen des § 53 Abs.10 Nr. 2 in Verbindung mit ECE-R 70 ist stets möglich.

5.4 Unberührt bleiben die Vorschriften der StVZO über die Kenntlichmachung von Fahrzeugen bei Überschreitung der höchstzulässigen Abmessungen (vgl. VkBf. 2015, S. 294 ff.) und der StVO über die Verwendung von „Park-Warntafeln“ an parkenden Fahrzeugen.

5.5 Werden Feuerwehr-Wechselbehälter einsatzbedingt im nicht gesperrten Straßenraum vom Trägerfahrzeug entladen und abgestellt, so sind sie entsprechend § 32 StVO mit retroreflektierender, rot-weißer schraffierter Folie zu kennzeichnen (nach Vorgabe im VkBf. 1982, S. 186, geändert im VkBf. 1984, S. 23).

6. An Einsatzfahrzeugen fest angebaute oder durch Leuchtmittel dargestellte Verkehrszeichen

Fest angebaute oder durch Leuchtmittel dargestellte Verkehrszeichen sind nach den Bestimmungen der StVO an Fahrzeugen unzulässig, falls diese nicht ausdrücklich in der StVO und den Verwaltungsvorschriften hierzu legitimiert sind. Dies gilt auch für Einsatzfahrzeuge. Abweichende Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO werden nicht erteilt, da für verkehrsregelnde Maßnahmen gemäß §§ 44 bis 46 StVO die Straßenverkehrsbehörden zuständig sind. Ausnahmen bilden nur die Bestimmungen für die Polizei in § 36 StVO.

7. Administrative Hinweise

Befürwortet der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kfz-Verkehr bei der Begutachtung eines Einsatzfahrzeuges Ausnahmegenehmigungen für dessen von den Bestimmungen der StVZO abweichende einsatzspezifische Einrichtungen, so sind diese in das Technische Gutachten und in Ziffer 22 der Fahrzeugpapiere einzutragen mit dem Hinweis auf die Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO oder die zulässige Zuordnung zum o.g. MVI-Erlass von 2015.

Wird der bei der Begutachtung vorgefundene Bau- oder Ausrüstungszustand des Fahrzeugs vom amtlich anerkannten Sachverständigen nicht befürwortet, so ist kein Eintrag in die Fahrzeugpapiere vorzunehmen, sondern im obligatorischen Technischen Gutachten zu vermerken, dass Ausnahmegenehmigungen aus technischer Sicht nicht befürwortet werden.

gez. U. Wild